

# Rechtsspanisch

Rechtswörterbuch für jedermann

VON

Prof. Dr. Gerhard Köbler

[Prof. Dr.] Gerhard Köbler forscht und lehrt am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Innsbruck. Er ist Verfasser zahlreicher Werke zur Geschichte des Rechts. (Stand: November 2006)

3., überarbeitete Auflage

Rechtsspanisch – Köbler

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Zweisprachige Rechts- und Wirtschaftswörterbücher – Lexika, Wörterbücher, Grundlagen

Verlag Franz Vahlen München 2012

Verlag Franz Vahlen im Internet:

[www.vahlen.de](http://www.vahlen.de)

ISBN 978 3 8006 4249 6

# beck-shop.de

Köbler  
Rechtsspanisch

**beck-shop.de**

# Rechtsspanisch

Deutsch – Spanisch  
Spanisch – Deutsch

Rechtswörterbuch für jedermann

von  
Gerhard Köbler  
o. Universitätsprofessor

3., überarbeitete Auflage

Verlag Franz Vahlen München

ISBN 978 3 8006 4249 6

© 2012 Verlag Franz Vahlen GmbH,  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Satz: DTP-Vorlagen

Druck und Bindung: Nomos Verlagsgesellschaft  
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier,  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff

## VORWORT

Die geschichtliche Entwicklung der Menschheit hat es verhindert, dass die vielleicht ursprünglich an einem Ort entstandene Sprache, mit deren Hilfe die Menschen am leichtesten Wissen ermitteln und vermitteln können, in der Gegenwart eine einzige große Einheit bildet. Vielmehr sprechen die auf etwa 200 Staaten aufgeteilten sechs Milliarden Erdenbürger des beginnenden 21. Jahrhunderts weit mehr als fünftausend unterschiedliche Sprachen (geschätzt 6500, davon mehr als die Hälfte mit weniger als zehntausend Sprechern, rund 50 mit nur noch einem Sprecher, derzeit stirbt alle zwei Wochen eine Sprache mit ihrem letzten Sprecher aus). Deshalb kann weder ein einziger Mensch mit allen anderen Menschen noch wenigstens eine Mehrheit der Menschen mit einer anderen Mehrheit unmittelbar sprachlich Wissen tauschen, sondern zahlreiche Minderheiten verstehen sich problemlos nur unter sich selbst.

In auffälligem Gegensatz zu dieser geschichtlich entstandenen sprachlichen Zerstreuung und Unterschiedlichkeit verdichtet und vereinheitlicht sich das gesamte irdische Zusammenleben in unseren Tagen immer rascher. Mit Hilfe der modernen Verkehrsmittel kann jeder Mensch jeden beliebigen Ort der Erde in wenigen Tagen oder Stunden erreichen. Durch die elektronische Datenverarbeitung ist es sogar möglich geworden, in Sekundenschnelle jede Nachricht überall verfügbar zu machen.

Damit müssen auch die unterschiedlichen Sprachgemeinschaften und Rechtsordnungen notwendigerweise in immer engere Verbindung zueinander treten. Geschäfte werden immer häufiger mit ausländischen Partnern abgeschlossen. Leistungen werden immer öfter in fremden Ländern erbracht.

Die dadurch wachsende moderne globale Internationalisierung zeigt sich für uns Europäer am deutlichsten in der Europäischen Union. Zwar werden wegen der egoistischen Machtinteressen der die Staaten beherrschenden Kräfte dort noch für lange Zeit die jeweiligen partikularen Rechte vorherrschen. Aber schon seit vielen Jahren werden an vielen Stellen gesamteuropäische Gemeinsamkeiten immer klarer sichtbar, ist die gesamteuropäische Zusammenarbeit längst Wirklichkeit geworden und bricht sich europäisches Recht und als augenfälligste Erscheinungsform seit 2002 europäisches Geld in der Form von Euro und Cent in den europäischen Staaten trotz ihrer unverantwortlichen Überschuldung allerorten Bahn.

Umso wichtiger wird es von Tag zu Tag, fremde Sprachen und die in ihnen ablaufenden Wirklichkeitsausschnitte zu kennen und zu begreifen. Nicht umsonst verwenden die europäischen Gemeinschaften umfangreiche Mittel für Kommunikationsprogramme wie Erasmus, Sokrates oder Leonardo. Nicht ohne Grund gewinnt auch für den Juristen das außerdeutsche Recht immer mehr an Gewicht. Über die Kenntnis der eigenen Rechtsordnung hinaus wird von ihm heute aus den tatsächlichen Gegebenheiten heraus immer öfter auch Wissen über fremde

Rechtsordnungen erwartet. Dieses steht dem Einzelnen aber aufgrund seiner stets begrenzten Studienzeit jeweils nur in beschränktem Umfang zur Verfügung. Darüber hinaus ist es selbst hier in seinem Bestand von ständiger Veränderung bedroht.

In dieser schwierigen Lage ist es zwar für die Aufgabe, Texte aus einer Ausgangssprache in eine Zielsprache so zu übersetzen, als wären sie bereits in der Zielsprache geschrieben, theoretisch an sich in jedem internationalen Rechtsfall erforderlich, umfangreiche Vergleiche der unterschiedlich artikulierten betroffenen Rechtsordnungen anzustellen, was dem am leichtesten fällt, der sie kurz vorher durch kostbare Lebenszeit verschlingende Studien kennen gelernt hat. Dieser zeitliche Aufwand ist aber immer nur einigen und für jeweils eine oder höchstens zwei fremde Rechtskulturen möglich. Umfassende, erhebliche Anstrengungen und beträchtliche Mittel erfordernde Terminologiebanken stehen dem Einzelnen, insbesondere dem Studierenden oder dem praktisch tätigen Juristen, kaum jemals wirklich für die Alltagsarbeit zu Gebote.

Vielmehr muss er sich in der zur sofortigen Lösung zwingenden Wirklichkeit trotz des eindeutigen Bewusstseins möglicher Verschiedenheiten von Gegebenheiten, Voraussetzungen und Folgen zumindest vorläufig mit (seinem Wissen und als Unterstützung mit) dem klaren schlichten mehrsprachigen Wörterbuch bescheiden und gegebenenfalls bei der Übersetzung Begriffe der Ausgangssprache in Klammern hinzugefügt beibehalten, so bedauernswert dies dem auslandsrechtlichen Spezialisten auch erscheinen mag. Um jedem Interessenten ein unmittlbares Hilfsmittel in besonders einfacher und preiswerter Form für die gegenwärtig aktuellen Fragen zur Verfügung zu stellen, habe ich mit dem Ziel integrativer europäischer Legistik auf der sachlichen Grundlage meines in vielen Auflagen vorliegenden, alle Gebiete der gesamten Rechtswissenschaft angemessen einbeziehenden deutschen Juristischen Wörterbuchs den Plan gefasst, mit Hilfe mehrsprachiger Mitarbeiter zweisprachige Übersichten über den gegenwärtigen Grundwortschatz wichtiger Fremdsprachen herzustellen. Sie sollen trotz aller mit dieser demokratisierenden Vereinfachung verbundenen Schwierigkeiten jedermann grundsätzlich in den Stand versetzen, auf Grund seiner allgemeinen Kenntnisse der jeweiligen fremden Sprache im Rechtskernbereich fremde Rechtswörter in der eigenen Sprache zu verstehen und eigene Rechtswörter in der fremden Sprache verständlich zum Ausdruck zu bringen.

Bei der Verwirklichung dieses Plans an die Spitze gestellt habe ich das weltweit besonders bedeutsame Neuenglische (370 Millionen Muttersprachler, vielleicht eine Milliarde Zweitsprachler). Für dieses Rechtsenglisch habe ich eine kurze sachliche Einführung in Geschichte und Gegenwart geboten, für die wichtigsten deutschen Rechtswörter die wichtigsten englischen und amerikanischen Bedeutungen ermittelt und dieses einfache Ergebnis in ein englisch/amerikanisch-deutsches Gegenstück umgekehrt. In gleicher Weise bin ich seitdem mit Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Polnisch, Chinesisch und Türkisch sowie weiteren Sprachen verfahren.

Konzeption und Ausführung dieser ganz einfachen Hilfsmittel, wie sie inzwischen im Verlag Vahlen außer für Rechtsdeutsch (Juristisches Wörterbuch,

14. A. 2007) für Rechtsenglisch, Rechtsfranzösisch, Rechtsitalienisch, Rechtsspanisch, Rechtsportugiesisch, Rechtsrumänisch, Rechtsrussisch, Rechtspolnisch, Rechts tschechisch, Rechtstürkisch, Rechtschinesisch gedruckt und für weitere Sprachen auf meiner Website als Dateien oder Planungen vorliegen, sind auf sehr großes Interesse der Öffentlichkeit gestoßen.

Für Rechtsspanisch ist nach Verkauf der zweiten Auflage erneut der gesamte Grundstock überprüft, verdichtet und verbessert worden. Er umfasst mehr als 10900 deutsche Stichwörter. Ihnen stehen mehr als 13500 spanische Entsprechungen gegenüber.

Möglich geworden ist mir dieses Werk durch den liebenswürdigen Einsatz Monika Hohenauers. Zu danken habe ich für die formale Gestaltung wieder Veronika Schönegger und Josef Schönegger, für sonstige Förderung Judith Köbler, Sandra Distler und Eva Tiefenbrunner sowie dem mir seit langem verbundenen Verlag. Möge unsere gemeinsame, für Anregungen stets offene und dankbare Anstrengung (nobody is perfect) dazu beitragen, dass die Rechtswörterbücher den Einstieg in die globale moderne Welt der internationalen Jurisprudenz für jedermann eröffnen.

Wer die sachlichen Inhalte der deutschen Rechtswörter näher kennen lernen will, kann dazu mein Juristisches Wörterbuch verwenden. Wer sich entstellungsanalytisch für die geschichtliche Herkunft der deutschen Rechtswörter interessiert, kann mein Deutsches Etymologisches Rechtswörterbuch zu Rate ziehen. Wer die sachgeschichtlichen Hintergründe erfahren will, kann mein Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte befragen.

Hinweisen lässt sich bei dieser Gelegenheit vielleicht auch noch darauf, dass Hinweise mich am schnellsten erreichen über meine e-mail-Adresse Gerhard.Koebler@uibk.ac.at. Viele meiner Arbeiten sind ganz oder teilweise im Internet unter der Adresse <http://www.koeblergerhard.de> einsehbar. Dort haben auch die aktuellsten jusnews und die schlichten Anfänge eines systematisch orientierenden Fernkernlernkurses einen ersten einfachen Platz. Die beste Übersicht über die Entwicklungen des europäischen Rechts ist seit 5. 2. 2000 in dem Alfred Söllner gewidmeten Sammelband Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausends greifbar.

In veritate libertas!

Berlin/Sevilla, im März 2012

*Gerhard Köbler*



**beck-shop.de**

## EINFÜHRUNG

*Lit.: Kleffens, E. v., Hispanic Law, 1968; Spanienlexikon, hg. v. Bernecker, W. u. a., 1990; El tercer poder, ed. por Scholz, J., 1992; Adomeit, K./Frühbeck, G., Einführung in das spanische Recht, 1993, 2. A. 2001, 3. A. 2007; Becher, H., Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, Spanisch-Deutsch, 5.A. 1999, Deutsch-Spanisch, 5. A. 1999; Becher, H., Spanisch-Deutsch – Deutsch-Spanisch (CD-ROM), 2003; Daum, U., Fachterminologie der Justiz und Verwaltung mit spanischem Glossar, 1994; Ibán, I., Einführung in das spanische Recht, 1995; Rothe, M., Rechtswörterbuch Spanisch-Deutsch/Deutsch-Spanisch, 1996; Kirchheim, P., Hochzeit auf Spanisch, Anwalt 2001, Heft 3, 24; Fernández-Nespral, J./Walcher, A., Rechtswörterbuch zum Zivilprozessrecht Deutsch-Spanisch/Spanisch-Deutsch, 2002; Garay, C., Rechtswörterbuch Spanisch-Deutsch/Deutsch-Spanisch, 2. A. 2003, 3. A. 2008; Naudi, A./Cascante, C., Grundwortschatz der Rechtssprache Deutsch-Spanisch/Spanisch-Deutsch, 2003; Daum, U./Blanco Ledesma, M./Martin Bueno, I., Einführung in die spanische Rechtssprache, 2. A. 2004; Alcaraz, E./Hughes, B., Diccionario de términos jurídicos Inglés-Español y Spanish-English, 7. A. 2003; Investitionsführer Spanien, 2003; Daum/Sánchez/Becher, Wörterbuch Recht Spanisch-Deutsch Deutsch-Spanisch, 2005; Becher, H., Wörterbuch Recht, Wirtschaft, Politik, Spanisch-Deutsch Deutsch-Spanisch, 2007*

### A. Geschichte

*Lit.: Rauchhaupt, F., Geschichte der spanischen Rechtsquellen, 1923; Islami-sche Geschichte Spaniens, hg. v. Hoenerbach, W., 1970; Payne, S., A history of Spain and Portugal, 1973; Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. Coing, H., Bd. Iff. 1973ff., 2,1,55ff.; Lalinde Abadía, J., Iniciación histórica al Derecho, 3. A. 1983; Garcia Gallo, A., Manual de historia del derecho español, 10. A. 1984; David, R./Grasmann, G., Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart, 2. A. 1988; Reconquista und Landesherrschaft, hg. v. Engels, O., 1989; Bernecker, W./Pietschmann, H., Geschichte Spaniens, 4. A. 2004*

### I. Iberer, Phönizier und Römer

Die im Südwesten Europas gelegene, von Atlantik, Mittelmeer und Pyrenäen begrenzte Halbinsel wurde noch in der Steinzeit von Afrika aus durch die Iberer besiedelt. Seit etwa 1100 v. Chr. drangen Phönizier von Südwesten her ein. Sie zogen auch jüngere griechische Siedlungen an sich. Ein bedeutender Ort phöni-

zisch-karthagischer Herrschaft wurde Carthago Nova (Cartagena). In den Punischen Kriegen verloren die Karthager ihre Gebiete 201 v. Chr. an Rom.

Bis zur Zeitenwende dehnten die Römer ihre Herrschaft über die gesamte (iberisch benannte) Halbinsel aus. Sie teilten sie zunächst in zwei Provinzen auf (Hispania citerior im Nordosten [des Ebro], Hispania ulterior im Süden und Westen). Aus ihnen führten sie hauptsächlich Wein, Öl, Silber und Gold ein.

Mit den Römern kam auch das römische Recht zur Anwendung. Dies betraf neben der römischen Rechtswissenschaft insbesondere die Kaisergesetze (lat. [F.Pl.] constitutiones). Im Gefolge der Römer setzte sich das Christentum durch.

## II. Goten, Mauren und Reconquista

409 n. Chr. strömten die germanischen Völker der Sweben, Alanen und Wandalen über die Pyrenäen in die Halbinsel ein und drangen ganz nach Westen (Sweben) und Süden (Wandalen) vor ([W]andalusia/Andalusien). An die Stelle der nach Nordafrika weiterziehenden Wandalen traten bald von Norden her Westgoten. 475 n. Chr. erkannten die Römer kurz vor Auflösung des weströmischen Reichsteils die Unabhängigkeit eines westgotischen Reiches um Toulouse an, das nach 507 unter dem Druck der von Norden nachrückenden Franken auf das Gebiet südlich der Pyrenäen beschränkt wurde und seinen neuen Mittelpunkt in Toledo fand.

585 unterwarf der westgotische König Leowigild die Sweben im Nordwesten. 587 trat König Rekkared I. vom arianischen Christentum zum Katholizismus über. Die westgotische Herrschaft in Spanien endete, als die 711 von der westgotischen Königsfamilie in Nachfolgestreitigkeiten um Hilfe gebetenen, dem Islam zugewandten nordafrikanischen Mauren in kurzer Zeit fast die gesamte Halbinsel an sich rissen und erst 732 durch die Franken unter Karl Martell bei Tours und Poitiers aufgehalten werden konnten.

Die Mauren (Araber) ordneten 714 das maurisch-arabische Andalus(jen) als Emirat des Kalifen von Damaskus ein. 756 verselbständigte sich der Emir als Emir von Córdoba und erhöhte sich selbst 929 zum Kalifen. Seit 1030 zerfiel das Kalifat aber in verschiedene Teilherrschaften.

Bereits seit der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts hatten sich umgekehrt einzelne nördliche Gebiete aus der arabischen Herrschaft zu lösen vermocht, wobei sich etwas später aus der spanischen Mark Kaiser Karls des Großen die nach einem Fluss benannte Grafschaft Aragon am Fuße der mittleren Pyrenäen entwickelte. Mit Asturien und León legten christliche Herrscher dann den Grund für die allmähliche Rückgewinnung (reconquista). 1035 verselbständigte sich Kastilien als eigenes Königreich. Es eroberte 1085 Toledo, 1236 Córdoba, 1243 Murcia, 1248 Sevilla und 1262 Cadix. Andererseits musste es am Ende des 11. Jahrhunderts die Ablösung der Grafschaft um Porto und 1139 die daraus folgende Bildung eines besonderen Königreichs Portugal hinnehmen. 1479 vereinigte sich Kastilien durch die Heirat Isabellas I. von Kastilien mit Ferdinand II. von Aragonien in Personalunion mit dem nordöstlich gelegenen Aragonien. 1492 fiel mit Granada die letzte arabische Herrschaft an dieses vereinigte Spanien.

Im Recht hatten die Westgoten ihr eigenes Volksrecht dem überkommenen römischen Recht zur Seite gestellt und im sog. Codex Euricianus (Gesetzbuch des Königs Eurich) bzw. in der Lex Visigothorum (gotisches Volksrecht) ebenso aufgezeichnet wie das römische Recht in der Lex Romana Visigothorum (römisches Recht der Westgoten bzw. gotisches Recht für die Römer). Die Mauren hatten zwar die christlich gebliebene Bevölkerung (Mozaraber) mit Abgaben belastet, das vorhandene Recht aber nicht grundlegend verändert. Allerdings löste sich das gotische Volksrecht seit dem 11. Jahrhundert in lokale und regionale Rechte auf (sog. fueros, zu lat. forum [N.] Markt, Gericht). Dieses Foralrecht wurde vielfach aufgezeichnet (fuero de León 1017, fuero de Jaca 1063, fuero juzgo 1085, fuero de Francos 1095, fuero de Aragón 1247, fuero viejo de Castilla 1248, fuero real 1263). Eine weitere, besonders bedeutsame Rechtsaufzeichnung des Spätmittelalters sind die 1256-1265 unter König Alfons X. von Kastilien-Leon aus unterschiedlichen Quellen erarbeiteten und 1348 mit subsidiärer Geltung in Kraft gesetzten, seit dem 16. Jh. nach ihrer Gliederung in sieben Teile benannten Siete Partidas (Rechtsquellen und Kirchenrecht, politisches Recht, Verfahrensrecht und Königsrecht, Privatrecht und Lehnsrecht [3 Teile], Strafrecht und Strafverfahrensrecht).

### III. Das neuzeitliche Spanien

Einige Jahrzehnte nach ihrer Eheschließung vereinbarten König Ferdinand II. (von Aragonien) und Königin Isabella I. (von Kastilien) auf der Suche nach günstigen Erwerbsmöglichkeiten am 17. 4. 1492 mit dem genuesischen, 1486 nach Spanien gelangten Seefahrer Christoph Kolumbus eine westwärts gerichtete Entdeckungsfahrt dreier Schiffe nach Ostasien (Indien), in deren Verlauf Kolumbus die von ihm für Westindien gehaltene Neue Welt (der westindischen Inseln bzw. Amerika) entdeckte. Im Anschluss hieran eroberte Spanien dort umfangreiche Gebiete, deren Abgrenzung gegenüber Portugal 1494 der Papst als Schiedsrichter festlegte. Da Ferdinands II. Enkel Karl über seine Eltern 1516 Erbe Spaniens und 1519 auch Erbe seines väterlichen Großvaters Maximilian von Habsburg und damit Burgunds und Österreichs wurde und ihn die Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches (deutscher Nation) anschließend zum König (Karl V.) wählten, stieg Habsburg in kürzester Zeit zur bedeutendsten europäischen Macht auf. Zwar teilten die Habsburger bereits 1521/1526 ihr damit riesig gewordenes Herrschaftsgebiet, in dem die Sonne nicht unterging, zwischen einer österreichischen Linie und einer spanischen, auch Burgund erlangenden Linie auf, doch konnte die spanische, seit 1561 in Madrid residierende Linie 1571 die Vorherrschaft der islamischen Seefahrer im westlichen Mittelmeer brechen und 1580/1581 Portugal annektieren.

Die dadurch erwachsende Spannung im Verhältnis zu England führte 1588 zur kriegerischen Auseinandersetzung, die mit einer folgenreichen Niederlage der spanischen Flotte (Armada) endete, durch die Spanien seine führende Stellung in Europa und der übrigen Welt einbüßte. 1640 löste sich Portugal wieder. 1648

musste Spanien die über Maria von Burgund und Maximilian von Habsburg erworbenen Niederlande in die Selbständigkeit entlassen. Gleichzeitig sank im Inneren die Bevölkerung und verfiel die Wirtschaft. Reformen unterblieben. 1700 starben die spanischen Habsburger aus. Im anschließenden Erbfolgekrieg geriet Spanien an die französischen Bourbonen (1700-1808), während die Habsburger nur einzelne Güter in Italien gewinnen konnten.

Im Mai des Jahres 1808 ersetzte Napoleon die bourbonische Königsfamilie durch seinen Bruder Joseph, gegen den ein spanischer Befreiungskampf entbrannte. Seit April 1810 strebten in dieser Lage die spanischen Kolonien in Amerika nach Unabhängigkeit von Spanien (1811 Venezuela, 1816 Argentinien, 1822 Mexiko, 1824 Peru usw.). 1812 verabschiedete die Versammlung der Stände (Cortes) eine liberale Verfassung einer konstitutionellen Monarchie, in der die Gesetzgebung den Cortes zustehen sollte.

1814 kehrte nach dem Ende der napoleonischen Herrschaft über große Teile Europas der bourbonische König nach Spanien zurück. Er lehnte die liberale Verfassung ab. Nach langjährigen Spannungen und Unruhen riefen 1873 die Cortes die (erste) Republik aus, mussten aber im Dezember 1874 die Wiedereinsetzung des Königs hinnehmen.

1898 verlor Spanien weitere Kolonien (Kuba, Puerto Rico, Philippinen). Im September 1923 stimmte der König zwecks Abwehr der Auflösung Spaniens in einzelne Teile (z. B. Galicien, Baskenland, Katalonien) einer Militärdiktatur M. Primo de Riveras zu. Nach Wahlsiegen der republikanisch ausgerichteten Kräfte im April 1931 verließ er das Land. Gegen die daraufhin ausgerufenen (zweite) Republik begann im Sommer 1936 eine Militärrevolte, deren Führung im September 1936 General Franco übernahm. Er verband konservative Gedanken mit faschistischen Grundsätzen und errichtete nach seinem Sieg im Bürgerkrieg ein antidemokratisches, antiliberales Regime, das er als sog. caudillo leitete.

Bereits 1947 sah Franco jedoch für seine Nachfolge die Wiedereinführung der Monarchie vor. 1969 sicherte er gesetzlich die Thronfolge durch Juan Carlos. Dieser wurde im November 1975 nach dem Tod Francos zum König ausgerufen. Unter ihm nahm Spanien eine demokratische Entwicklung. Nach dem Baskenland und Katalonien (März 1979) errangen dabei auch Galicien, Andalusien und 13 weitere Gebiete in Aufgabe der seit dem 18. Jahrhundert verstärkten Zentralisierung weitreichende Autonomie (17 autonome Gemeinschaften).

Das grundsätzlich partikular ausgerichtete spanische Recht (nach den mittelalterlichen fueros oder foros so genanntes Foralrecht) war erst im 19. Jh. stärker vereinheitlicht worden. Bei diesem Vorgang folgte man im Wesentlichen dem von Napoleon geschaffenen französischen Vorbild der Kodifikationen, weshalb das spanische Recht im Gegensatz zum angloamerikanischen Recht zum kontinentaleuropäischen Typ des durch Gesetze (Verordnungen und Dekrete) bestimmten Rechtes zählt. Dementsprechend entstand 1829 ein Handelsgesetzbuch (Código de comercio), 1848 ein Strafgesetzbuch (Código penal, grundlegend verändert 1995) und 1888/1889 ein Bürgerliches Gesetzbuch (Código civil). Das Bürgerliche Gesetzbuch beansprucht nur für einen Teil seiner Bestimmungen primäre Geltung. Insbesondere im Ehe- und im Erbrecht gilt es gegenüber

Partikularrechten (Foralrechten z. B. in Katalonien, Galizien, Aragonien, Navarra, Baskenland, Balearen) nur subsidiär.

Nach dem Tod des Generalissimo Franco (1975) wurde Spanien ein mitteleuropäisch geprägter Rechtsstaat. Seit dem Eintritt Spaniens in die Europäische Gemeinschaft (1. 1. 1986, Europäische Union 1993) wird das bereits vielfach an moderne Entwicklungen angepasste spanische Recht auch durch die gesamt-europäische Rechtsentwicklung stark beeinflusst. In der Europäischen Union zählt Spanien (bzw. das Königreich Spanien) mit seinen 504645 Quadratkilometern Fläche und seinen etwa 47 Millionen Einwohnern (94 Einwohner pro Quadratkilometer) zu den größeren Mitgliedstaaten. Amtssprachen in Spanien sind außer Spanisch auch Katalanisch, Aranesisch, Baskisch und Galizisch (Galicisch).

## B. Öffentliches Recht

### I. Verfassung

*Lit.: Alvarez Conde, E., El Régimen político español, 4. A. 1990; López Guerra, L., Derecho constitucional, 1991; Spanisches Verfassungsrecht, hg. v. López Pina, A., 1993; Pérez Royo, J., Curso de derecho constitucional, 11. A. 2007; Martino, A., Spanien zwischen Regionalismus und Föderalismus, 2004*

Die älteren Verfassungen z.B. von 1812, 1869 und 1878 folgende, als supralegal geltende Verfassung (constitución) Spaniens (Constitución Española) stammt vom 27. 12. 1978 und wurde seitdem kaum verändert. Danach ist Spanien ein sozialer und demokratischer Rechtsstaat. Die an Grundrechte (vor allem Freiheit und Gleichheit) gebundene Staatsgewalt geht vom Volk aus, das seinen Willen durch Parteien bildet, die (durch Eintragung in ein vom Innenminister geführtes Register Rechtspersönlichkeit erlangen und) sich allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen stellen. Staatsform ist die konstitutionelle Erbmonarchie mit parlamentarischem Regierungssystem (parlamentarische Monarchie, also weder die Demokratie noch die Republik).

Staatsoberhaupt ist demnach der König bzw. bei weiblicher Erbfolge die Königin. Der König vertritt den Staat nach außen. Er hat den Oberbefehl über die Streitkräfte (mit politischer Verantwortlichkeit der Regierung). Er macht die Gesetze bekannt. Er beruft das Parlament ein und löst es auf. Er ernennt und entlässt den Ministerpräsidenten und die Minister. Seine Urkunden bedürfen der Gegenzeichnung.

Die ausführende Gewalt steht im Übrigen der Regierung zu. Der vom König auf Grund der Mehrheitsverhältnisse im Parlament vorgeschlagene Bewerber für das Amt des Ministerpräsidenten bedarf der absoluten Mehrheit bzw. hilfsweise der einfachen Mehrheit der Stimmen des Kongresses der Deputierten (Congreso de

los Diputados). Dieser Kongress kann der Regierung mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen. Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten ernennt der König die weiteren Mitglieder der Regierung. Die Regierung kann Verordnungen erlassen. Der Regierung steht vor allem für die Begutachtung von Gesetzesvorhaben ein Staatsrat zur Seite.

Für zahlreiche Aufgaben ist nicht die Zentralregierung zuständig, sondern die jeweilige der insgesamt 17 autonomen Gemeinschaften (comunidades autónomas mit unterschiedlich starker Autonomie, z. B. Catalunya, Euskadi, Galicia, Andalucía). Zentral sind vor allem Verteidigung, Justiz und auswärtige Angelegenheiten. Auch die Koordinierung der Beziehungen zwischen den verschiedenen autonomen Gemeinschaften steht der Zentralregierung zu.

Die gesetzgebende Gewalt hat das Parlament (Cortes). Es besteht aus dem Kongress der Deputierten und dem Senat (Senado). Dem Kongress der Deputierten gehören zwischen 300 und 400 auf vier Jahre gewählte Abgeordnete an (Geschlechtsquote von 40 Prozent für Kandidatenlisten). Die Mitglieder des Senates werden in den (50) Provinzen auf vier Jahre gewählt. Jeder Provinz stehen dabei grundsätzlich vier Senatoren zu. Dazu kommen je ein Senator für die autonomen Gemeinschaften und für jede Million Einwohner des Gebietes.

Die von Gesetzesinitiativberechtigten (Regierung, Kongress der Deputierten, Senat) eingebrachten Gesetzesvorschläge werden zuerst im Kongress der Deputierten beraten. Billigt der Kongress einen Entwurf, wird er dem Senat zugeleitet. Binnen zweier Monate kann der Senat mit absoluter Mehrheit ein Veto einlegen oder Änderungen vorschlagen. Diese kann der Kongress der Deputierten zurückweisen.

Die rechtsprechende Gewalt (poder judicial) ist unabhängig. An ihrer Spitze steht ein Verfassungsgericht mit 12 auf je neun Jahre gewählten Richtern. Es ist vor allem für Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde zuständig.

## II. Verwaltung

*Lit.: Martín Mateo, R., Manual de Derecho Administrativo, 28. A. 2009; García de Enterría, E./Fernández, E., Curso de Derecho Administrativo, 6. A. 1993; Pielow, Autonomía Local in Spanien und Kommunale Selbstverwaltung in Deutschland, 1993; Dähne, C., Spanisches und deutsches Wasserrecht, 2000; Kieserling, H., Das Fernsehrecht Spaniens, 2002; Reckhorn-Hengemühle, M., Aktuelles spanisches Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht, 2003; Kaiser, T., Steuerliche Gewinnermittlung in Spanien und Deutschland, 2008; Gamero Casado, E., Manual básico de derecho administrativo, 7. A. 2011*

Die Verwaltung ist verfassungsgemäß dem Allgemeinwohl verpflichtet. Sie ist an Gesetz und Recht gebunden. Sie unterliegt den Grundsätzen der Wirksamkeit, Zuständigkeit, Dezentralisation und Koordination.

Das Verwaltungsrecht ist nicht in einem Gesetzbuch zusammengefasst, sondern in vielen Einzelgesetzen geregelt.

In der Rechtswirklichkeit begegnet die Verwaltung, wie auch andernorts, vielfacher Unzufriedenheit.

### III. Verfahren

*Lit.: Pina, R. de, Instituciones de derecho procesal civil, 29. A: 2007; Miras, A., Die Entwicklung des spanischen Zivilprozessrechts, 1994; Artz, M., Kollisionsrecht und ausländisches Recht in spanischen und deutschen Zivilverfahren, 2004; Pense, T., Das spanische Schwurgericht, 2006*

Die Gerichtsbarkeit, zu der auch das besondere Verfassungsgericht gehört, ist gegliedert. Nach Art. 20 der Ley Orgánica del poder judicial (Gerichtsverfassungsgesetz) wird die Gerichtsbarkeit ausgeübt durch juzgados de paz, juzgados de primera instancia e instrucción, de lo penal, de lo contencioso-administrativo (Verwaltungsgericht), de lo social, de menores y de vigilancia penitenciaria, audiencias provinciales (Landgericht), tribunales superiores de justicia (Oberlandesgericht), audiencia nacional (Oberlandesgericht für zentrale Fragen) und das tribunal supremo (oberster Gerichtshof). Friedensgerichten (juzgados de paz) ist ein dreistufiges Gerichtssystem übergeordnet. In ihm sind Gerichte erster Instanz (juzgados de primera instancia e instrucción) für Zivilsachen und Strafsachen zuständig. In zweiter Instanz bestehen Obergerichte (tribunales superiores de justicia). Dritte Instanz und Kassationsgerichtshof ist der Oberste Gerichtshof (Tribunal Supremo) mit fünf Senaten für Zivilgerichtsbarkeit, Strafgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit, einem Senat für Streitige Verwaltungsangelegenheiten und einem Militärrechtssenat.

Das Verfahren in Zivilstreitigkeiten war in der Ley de Enjuiciamiento Civil (Zivilprozessgesetz) von 1881 bzw. 1992 geordnet, die dem Streitwert große Bedeutung zumäß. Allgemein gelten die Grundsätze der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit. Urteile sind zu begründen. Seit 8. 1. 2001 gilt eine neue 2000 beschlossene Zivilprozessordnung. Sie will durch die Einführung eines Mahnverfahrens und durch die Betonung der Mündlichkeit zu einer wesentlichen Beschleunigung der Verfahren führen. Sie belässt es bei der hergebrachten Trennung zwischen inhaltlich steuerndem Abogado (Anwalt) und formal vor Gericht vertretendem Procurador (Prozessagenten).

In der Rechtswirklichkeit wird die Justiz als langsam und schwerfällig eingestuft. Vielfach wird deshalb von Rechtsstreitigkeiten abgeraten. Als vorteilhafte Alternative werden Schiedsgerichte angesehen.

Das Insolvenzrecht wurde 2003 neu geordnet.

Für Arbeitsstreitigkeiten gilt die Ley de Procedimiento Laboral (Arbeitsgerichtsverfahrensgesetz) vom 27. 4. 1990 mit vereinfachten Verfahrensgrundsätzen (1995 geändert).



## IV. Strafrecht

Das Strafrecht ist im Código penal (Strafgesetzbuch) geordnet. Das von 1848 stammende Gesetzbuch wurde 1995 (23. 11. 1995) erneuert. Unterschieden wird zwischen dem allgemeinen Strafrecht der Straftat als solcher und dem besonderen Strafrecht der einzelnen verschiedenen Straftatbestände. Eine ausdrückliche Trennung von Verbrechen und Vergehen fehlt, doch wird zwischen penas graves, penas menores graves und penas leves gesondert. Der Umfang der Haftstrafe kann von 6 Monaten bis zu 20 Jahren reichen. Strafzweck ist die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft (Resozialisierung).

## C. Privatrecht

*Lit.: Código civil, hg. v. Peuster, W., 2002; Cassio, A. de, Instituciones de Derecho civil, 1987; Castresana, A., Grundbegriffe des spanischen Privatrechts, 1999; Das spanische Bürgerliche Gesetzbuch – Código civil español, 2002; Stadler, P., Das interregionale Recht in Spanien, 2008*

## I. Bürgerliches Recht

*Lit.: Kohtes, S., Das Recht der vorformulierten Vertragsbedingungen in Spanien, 2004; Echl, C., Treu und Glauben im spanischen Vertragsrecht, 2007*

### 1. Allgemeines

Der vom französischen Code civil (1804) beeinflusste spanische Código civil (Bürgerliches Gesetzbuch) von 1888/1889 mit seinen etwa 2000 Artikeln kennt keinen allgemeinen Teil. Er gliedert sich in vier Bücher. Diese betreffen die Person (einschließlich Ehe, Ehescheidung, Kindschaft und Vormundschaft), das Vermögen (Eigentum, Besitz, Nießbrauch, Dienstbarkeit, aber ohne Übertragung dieser Rechtsstellungen), die Erwerbstitel (Aneignung, Schenkung, Erbfolge) sowie die Verpflichtungen (eher allgemeiner Teil, vertragliche Schuldverhältnisse, Geschäftsführung ohne Auftrag, unerlaubte Handlungen).

Das Gesetzbuch ist ein Erzeugnis des Liberalismus. Seine wesentlichen Grundsätze sind deshalb die Förderung der Freiheit und der Schutz des Eigentums. Seine Gestaltung der Familie war konservativ-patriarchalisch geprägt.

Vor allem seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfuhr der Código civil erhebliche Veränderungen. 1980 wurde das Arbeitsrecht einer besonderen gesetzlichen Regelung unterworfen (Estatuto de los Trabajadores, 10. 3. 1980, 92 Artikel). 1981 fand eine umfassende, säkularisierende Reform des Familienrechts statt (Ley de Modificación del Código civil en Materia de Filiación, Patria Potestad y Régimen económico del Matrimonio). 1984 wurde der Verbraucherschutz verbessert. Weitere bedeutende Gesetzesänderungen betreffen die Durch-

führung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, den rechtlichen Schutz Minderjähriger und das internationale Privatrecht. Sonderrecht gilt für die Wohnungsmiete (Ley de Arrendamientos).

Rechtsfähig ist der Mensch mit der Geburt, wenn er menschliche Gestalt hat und 24 Stunden außerhalb des Mutterleibs gelebt hat. Geschäftsfähigkeit erlangt er uneingeschränkt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod.

Neben dem Menschen als natürlicher Person gibt es die juristische Person. Sie wird im Código civil nur allgemein angesprochen. Im Besonderen sind Gesellschaftsrecht und öffentliches Recht anzuwenden.

Gut (bien) ist alles, was Gegenstand der Aneignung sein kann. Güter sind entweder beweglich oder unbeweglich. Das Gut steht entweder im privaten Eigentum oder im öffentlichen Eigentum.

Rechte entstehen vor allem durch Verträge. Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines Vertrags sind die Übereinstimmung der Beteiligten, ein bestimmter Vertragsgegenstand und ein Grund (lat. [F.] causa wie z. B. Aussicht auf eine Gegenleistung, unentgeltliche Zuwendung) der Verpflichtung. Das Fehlen einer vorgesehenen Form macht den Vertrag nicht unwirksam.

## 2. Schuldrecht

*Lit.: Fischer, K., Verbraucherschutz im spanischen Vertragsrecht, 2000; Versondert, G., Schuldnerverzug im spanischen Zivilrecht, 2001; Hellmich, S., Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung, 2001; Rodríguez y Rowinski, M., Die Haftung für Hilfspersonen im spanischen Recht, 2001; Pagenkemper, F., Die Mängelhaftung des Bauunternehmers, 2002; Berg, D., Die Rückabwicklung gescheiterter Verträge, 2002; Badelt, T., Aufrechnung und internationale Zuständigkeit, 2005; Mannsdorfer, T./Navas Navarro, S., Spanisches Haftungs- und Versicherungsrecht, 2008*

Die wichtigsten rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse sind (Ehevertrag,) Kauf (einschließlich des Verbrauchsgüterkaufs), Miete, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Leihe bzw. Darlehen, Verwahrung, Spiel/Wette, Bürgschaft(, Pfandrecht und Hypothek). Gesetzliche Schuldverhältnisse sind die Geschäftsführung ohne Auftrag, die nur die Leistung auf eine Nichtschuld erfassende ungerechtfertigte Bereicherung sowie die unerlaubte Handlung, bei der ein mit Schuld oder Nachlässigkeit einen anderen Schädigender grundsätzlich den entstandenen Schaden ausgleichen muss.

## 3. Sachenrecht

*Lit.: Diez-Picazo, L., Fundamentos de Derecho Civil Patrimonial, Bd. 1ff. 1992ff.; Gonzalez Pérez, J., Comentarios a la Ley de Suelo, 6. A. 1992; Gantzer, P., Spanisches Immobilienrecht, 9. A. 2003; Löber, B., Grundeigentum in Spanien, 6. A. 2000; Huzel, E./Löber, B., Wohnungseigentum in Spanien, NJW 2002, 3003*

An der Sache gibt es Innehabung (tenencia) oder Besitz (posesión). Demgegenüber ist Eigentum das Recht, eine Sache zu nutzen oder über sie zu verfügen, wobei der Eigentümer die Sache grundsätzlich vom Innehaber und vom Besitzer herausverlangen kann.

Die Übereignung erfordert einen Erwerbsgrund (título) und eine Erwerbsart (modo). Der Übergabe muss also beispielsweise ein Kaufvertrag oder eine andere (lat. [F.] causa zugrunde liegen. Ein gutgläubiger Erwerb von einem Nichtberechtigten ist möglich.

Das Eigentum an Grundstücken ist in ein Register (registro de la propiedad) einzutragen. Die Eintragung (des Eigentums und anderer dinglicher Rechte) hat jedoch grundsätzlich nur deklaratorische Wirkung. Mit ihr kann das Eigentum einem Dritten entgegengehalten werden.

Sonstige dingliche Rechte sind vor allem Hypothek, Nießbrauch und Dienstbarkeit. Hinzu kommen besondere Wasserrechte. Ein Wohnungseigentum begründet die 1988/90 Ley sobre propiedad horizontal.

## 4. Familienrecht

*Lit.: Rinne, T., Das spanische Ehegüterrecht, 1994; Nake, A., Der spanische Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, 1996; Messer, K., Spanisches Abstammungsrecht, 2000; Reiners, N., Die Errungenschaftsgemeinschaft des gemeinspanischen Código Civil, Diss. jur. Bonn 2001; Spaethe, J., Spaniens Abstammungsrecht, 2004*

Eine Ehe kann seit 1981 entweder staatlich (zivil) oder kirchlich (en forma religiosa, d. h. in der Rechtswirklichkeit ganz überwiegend katholisch) geschlossen werden und steht seit 2005 auch gleichgeschlechtlichen Beteiligten offen, während die nichteheliche Lebensgemeinschaft keine zusätzlichen Rechte eröffnet. Für die volle rechtliche Wirksamkeit der Ehe ist eine Eintragung in das Zivilregister (registro civil) erforderlich. Mann und Frau sind gleichberechtigt.

Hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse können die Ehegatten Vereinbarungen treffen. Unterlassen sie dies, so bilden sie eine Errungenschaftsgemeinschaft (sociedad de gananciales, ein ähnliches System wie die deutsche Zugewinnngemeinschaft, die aber grundsätzlich Gütertrennung bedeutet). Die Errungenschaften werden gemeinsames Vermögen (mancomunidas) von Mann und Frau. Über dieses Gesamthandsvermögen kann jeder Ehegatte verfügen. Verfügungen über unbewegliche Sachen und Veräußerungen von Geschäftslökalen können nur gemeinsam erfolgen.

Auf einverständlichen Antrag eines oder beider Ehegatten kann das zuständige Gericht die Trennung der Ehe aussprechen. Bei einem einseitigen Antrag eines Ehegatten ist eine derartige Trennung nur bei Vorliegen besonders aufgeführter Gründe möglich. Der Trennung kann die 2005 sehr erleichterte Ehescheidung folgen.

Über Kinder haben Vater und Mutter eine väterliche (elterliche) Gewalt. Sie ist zum Wohl der Kinder auszuüben. Die Unterscheidung zwischen legitimen und

illegitimen Kindern ist seit 1979 (Verfassung) bzw. 1981 (Privatrecht) aufgehoben. Alle nichtehelichen Kinder sind mit den ehelichen Kindern gleichgestellt. Vormundschaft und Pflegschaft sind möglich.

## 5. Erbrecht

*Lit.: Löber, Erben und Vererben in Spanien, 4. A. 2004; Sacher-Henke, R., Das Ehegattenerbrecht im spanischen Recht, 1999; Schömmers, H./Gebel, D., Internationales Erbrecht, 2003*

Beim Tod eines Menschen gelangt sein Vermögen an seine Erben. Gesetzliche Erben sind die Kinder und sonstigen Abkömmlinge, danach die Eltern und sonstigen Vorfahren, danach der überlebende Ehegatte, danach die Verwandten der Seitenlinie sowie zuletzt der Staat. Sind Abkömmlinge vorhanden, kann der Erblasser nur über ein Drittel seines Vermögens durch Testament verfügen, sind Vorfahren vorhanden, dann nur über die Hälfte, so dass die Angehörigen Zwangserben und nicht nur schuldrechtliche Pflichtteilsberechtigte sind. Ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag ist nur nach einzelnen Regionalrechten (Foralrechten z. B. Aragonien, Katalonien, Navarra) zulässig.

## II. Handelsrecht

*Lit.: Sánchez Calero, F., Instituciones de Derecho Mercantil, 16. A. 1992; Reckhorn-Hengemühle, M., Die spanische Aktiengesellschaft, 1992; Fischer, K./Fischer, A., Spanisches Handels- und Wirtschaftsrecht, 2. A. 1995; Wirth, A., Das neue Recht des unlauteren Wettbewerbs in Spanien, 1996; Reckhorn-Hengemühle, M., Die neue spanische GmbH, 1997; Müller, S., Das neue spanische Urheberrecht, 1997; Stücken, U., Das spanische internationale Gesellschaftsrecht, 1999; Dicken, A., Spanisches Bilanzrecht, 2000; Löber, B./Wendland, M./Fröhlingsdorf, J., Die neue spanische GmbH, 2. A. 2001; Bettinger, T., Der Werkbegriff, 2001; Das spanische Aktien- und GmbH-Gesetz, 2002; Rentsch, K., Spanisches Konzern- und Übernahmerecht, 2003; Haas, M., Der Durchgriff im deutschen und spanischen Gesellschaftsrecht, 2003; Otto/Haneke/Sánchez, Standardvertragsmuster zum Handels- und Gesellschaftsrecht Deutsch-Spanisch, 2007; Ochs, C., Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers im deutschen und spanischen Recht, 2008; Rades, N., Die Sociedad Limitada Nueva Empresa, 2008; Handels- und Wirtschaftsrecht in Spanien, hg. v. Löber, B. u. a., 2. A. 2008; Mimentza, J., Der Auskunftsanspruch im deutschen und spanischen Markenrecht, 2008*

Das spanische Handelsgesetzbuch ([1829 bzw.] 1885, reformiert 1989) gilt für alle Handelsgeschäfte (objektives System). Diese sind formfrei. Einzelkaufleute und Handelsgesellschaften sind in ein Handelsregister einzutragen. Handelsgesellschaften sind die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft und die 1995 neu gestaltete Gesellschaft mit

beschränkter Haftung. Seit dem Gesetz Nr. 7/2003 gibt es eine einfachere sociedad limitada nueva empresa. 2004 wurde die Europäische Aktiengesellschaft eingeführt.

Als besondere Handelsgeschäfte werden angesehen stille Beteiligung, Kommission, Lagergeschäft, Handelsdarlehen, Handelskauf, Leasing, Fracht, Versicherung und Franchising.

### III. Arbeitsrecht

*Lit.: Montoya Melgar, A., Derecho del trabajo, 32. A. 2011; Freyer, H., Spanien. Arbeitsrecht, 1995; Cremades, J., Arbeitsrecht in Spanien, 1996; Endres, N., Die Lohnzahlung bei Fernwirkungen von Streiks, Diss. jur. Berlin (FU) 1999; Schnelle, S., Der Europäische Betriebsrat in Spanien, 1999; Karsten, C., Spanisches Arbeitsrecht im Umbruch, 1999; Reineke, T., Das Recht der Arbeitnehmerüberlassung, 2004; Darsow-Faller, I., Kündigungsschutz in Deutschland und Spanien, 2008*

Für das Arbeitsrecht gilt das Estatuto de los Trabajadores von 1980. Rechtsquellen sind vor allem Gesetz, Tarifvertrag, Einzelvertrag und betriebliche Übung. Bei ausgeführter Arbeit wird grundsätzlich das Bestehen eines Arbeitsvertrages vermutet.

### D. Juristen

In Spanien werden die Schüler in zehn Pflichtschuljahren bis zum 16. Lebensjahr in einer einheitlichen Schulform unterrichtet. Danach ist eine zweijährige gymnasiale Sekundarstufe II in Geisteswissenschaft, Sozialwissenschaft, Naturwissenschaft oder schönen Künsten möglich. Ihr Absolvent kann sich einer Aufnahmeprüfung an einer Universität stellen, die von mehr als 90% der Bewerber bestanden wird.

Das Studium der Rechtswissenschaft, das 1995 etwa 125000 Studenten an knapp 40 Rechtsfakultäten betrieben, gliederte sich in Spanien lange Zeit in fünf Jahreskurse, wurde jedoch in den 90er Jahren auf vier Jahre verkürzt und in Quatrimester eingeteilt. Der Stoff ist in Kurse von zwei bis vier Stunden zerlegt. Die Kurse bestehen in Vorlesungen (clases), in denen vielfach diktiert und am Ende das auswendig Gelernte abgeprüft wird. Wer alle Prüfungen bestanden hat, ist Jurist (licenciado en derecho).

Danach kann sich der Absolvent ohne zusätzliche Prüfung in eine regionale Anwaltskammer (colegio de abogados) aufnehmen lassen. Er ist damit Rechtsanwalt (abogado, 1995 72000, von gerichtlichen Prokuratoren zu trennen). Aussicht auf auskömmlichen Verdienst bietet aber erst der Eintritt in eine bereits erfolgreich geführte Kanzlei.

Möglich ist auch die Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung in den Staatsdienst. Derartige Prüfungen werden ausschließlich nach staatlichem Bedarf ausgeschrieben. Wer sie besteht, erlangt eine gesicherte berufliche Stellung.

Berichte über das Recht, die Studien oder eine sonstige Weiterbildung deutscher Juristen in Spanien finden sich beispielsweise in JuS 1987, 78, JuS 1990, 860, JuS 1994, 715, JuS 1996, 950.

Die wichtigste spanische Rechtszeitschrift ist die Tageszeitung La Ley.

Hinzuweisen ist auf

Deutsch-spanische Juristenvereinigung, Sant Pere més Alt, 16 pral., 1a,  
E 08003 Barcelona/Spanien, Tel. 334933190185

[http://dsjv-ahaj.org/Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, C/Fortuny 8](http://dsjv-ahaj.org/Botschaft%20der%20Bundesrepublik%20Deutschland,%20C/Fortuny%208),  
E 28010 Madrid, Tel. 334915579000 Fax 334913102104

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland, Paseo de Gracia 111,  
E 08080 Barcelona/Spanien, Tel. 334932921000 Fax 334932921002

Deutsche Handelskammer für Spanien, Avenida Pio XII 26-28,  
E 28016 Madrid, Tel. 334913530910 Fax 334913591213

[ahk\\_spanien@ccape.es](mailto:ahk_spanien@ccape.es)

Argentinisch-deutsche Juristenvereinigung c/o Prof. Dr. Burghard Piltz,  
Hochstraße 19, D 33332 Gütersloh, Tel. 05241/53580 Fax 05241/535840

Spanien betreffende links s. auch unter <http://www.koeblergerhard.de>  
(unter Publikationen, Juslinks)